

Familienname und Vorname der kindergeldberechtigten Person
Kindergeld-Nr.



Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:

Beachten Sie bitte die anhängenden Hinweise und das Merkblatt Kindergeld.

## Erklärung zu den Verhältnissen eines volljährigen Kindes mit Behinderung

- zum Antrag auf Kindergeld  
 zur Überprüfung der Kindergeld-Festsetzung

für Zeiträume ab   
 von  bis

### 1 Angaben zur Person des Kindes

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Familienstand:  ledig | seit   verheiratet  in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend  
 verwitwet  geschieden  dauernd getrennt lebend

### 2 Vorliegen der Behinderung

- Ich füge folgende **aktuelle** Nachweise (**Kopien**) bei:
- einen vom Versorgungsamt durch Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50

**oder**

  - einen vom Versorgungsamt durch Feststellungsbescheid (oder entsprechende Bescheinigung) festgestellten GdB von weniger als 50, aber mindestens 20

**oder**

  - Bescheid über die Einstufung als schwerstpflegebedürftig in den Pflegestufen 4 oder 5

**oder**

  - Ärztliches Gutachten / Attest (Formular KG 4i)
- Mussbestandteile ärztlicher Nachweise:
1. Vorliegen einer Behinderung durch die Bezeichnung „Behinderung“ / „behindert“
  2. Aussage über den Beginn der Behinderung
  3. Aussage zur Auswirkung der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes
- Gültigkeit:  
 Ärztliche Nachweise sind längstens ein Jahr gültig und müssen nach Ablauf des Jahres jeweils erneuert werden.
- Ich kann keinen Nachweis vorlegen, weil

**3 Umfang der Behinderung**

Ich füge folgende aktuelle Nachweise (**Kopien**) bei.

- Im Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ist das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen oder im Feststellungsbescheid ist festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Merkmal „H“ (hilflos) vorliegen.
- Das Kind ist in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesförderstätte untergebracht.
- Das Kind bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Kapitel 4).
- Dem Kind wurde eine volle Erwerbsminderungsrente bewilligt oder die dauerhafte volle Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII wurde festgestellt.
- Der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50 und das Kind wird für einen Beruf ausgebildet.
- 

**4 Angaben zum Aufenthalt des Kindes**

Mein Kind lebt

seit / von – bis

- in meinem Haushalt (eine andere Unterbringungsmöglichkeit steht **nicht durchgehend** zur Verfügung)
- in einer eigenen Wohnung, deren Kosten **nicht** von dritter Seite getragen werden
- in einer vollstationären oder vergleichbaren Einrichtung.

Name/Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

Kostenträger: \_\_\_\_\_

Ich werde / mein Kind wird vom Kostenträger zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

**Eine Kopie des Bescheids habe ich beigelegt.**

Der Bescheid  ist bestandskräftig

wurde von mir / meinem Kind angefochten

Verfahrensgegenstand (bitte erläutern)

**5 Ergänzende Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Kindes**

Das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes ist im Vordruck KG 4f erklärt.

**Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) oder [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)) habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Hinweis zum Datenschutz:**

Ihre Daten werden gemäß der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kindergeld. Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter [www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse](http://www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse)), auf der auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Kindergeldakten werden in der Regel nach dem Ende der Kindergeldzahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der kindergeldberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

## Hinweise zur Erklärung zu den Verhältnissen eines volljährigen Kindes mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach dem SGB IX liegt vor, wenn Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX).

Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen, sind **keine** Behinderung.

Für die Prüfung Ihres Antrags kann es wichtig sein, ob Ihr Kind „**vollstationär**“ untergebracht ist oder nicht. Ihr Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht bei Ihnen lebt, sondern anderweitig **auf Kosten eines Sozialleistungsträgers** untergebracht ist (Heim-/Heil-/Pflegeeinrichtung, „betreutes Wohnen“ oder eigene Wohnung, die durch SGB XII-Leistungen finanziert wird; nicht z. B. bei Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bei täglicher Rückkehr in Ihren Haushalt). Wenn der Platz in der **Einrichtung für Menschen mit Behinderung durchgehend zur Verfügung** steht, ist es ohne Bedeutung, ob Sie Ihr Kind zeitweise (z. B. am Wochenende oder in den Ferien) nach Hause holen.

Die Behinderung muss schon **vor Vollendung des 25. Lebensjahres** vorgelegen haben. Bei Kindern, die bis einschließlich 1981 geboren sind, muss die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein. Bei Kindern, die nach 1981 geboren sind, muss die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Bitte weisen Sie die Behinderung in geeigneter Form nach (siehe Punkt 2).

Ist Ihr Kind wegen seiner Behinderung **außerstande, sich selbst zu unterhalten** - d. h. ist die Behinderung nach Art und Umfang ursächlich dafür, dass Ihr Kind keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die ihm die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht - besteht bei Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen ohne altersmäßige Begrenzung Anspruch auf Kindergeld.

Für die Frage, ob Ihr Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kommt es auch darauf an, ob Ihrem Kind Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhalts zufließen. Diese Einnahmen erklären Sie bitte vollständig im **Vordruck KG 4f**.